

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Kein Zeugen für Recht zuvergleiten

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

die ihn von seiner verklagten Mißthat entschuldigen solt / So dann Un-  
sere Ráthe solche erbottene Weysung für dienstlich achten / so soll es / mit  
Verfürung derselben / auch vorgemelter massen / vnd darzu ( wie von sol-  
cher Aufklärung der Unschuld / hernach in dem hundersten vnd sechs vnd  
siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach / klárlicher /  
mehr vnd weiters funden wird ) gehalten werden.

### Von Weysung redlichs Argwons vnd Verdachts.

Item / Aber einen redlichen Argwon vnd Verdacht zu peinlicher **LXXXVII.**  
Frag fürzubringen oder zubeweisen / So soll es erstlich gehalten wer-  
den / wie vor in dem neunzehenden Artikel davon gesagt ist / es were  
dann in sonderm grossen strigen vnd zweyffentlichen Sachen / So dann  
dieselbigen ( inmassen wie vor davon gemelt ) an Unser Ráthe gelang-  
ten / vnd sie für noth ansehen / das zu weitter Anzeigung / oder Bewey-  
sung redlichs Argwons vnd Verdachts der geklagten Mißthat / gehan-  
delt soll werden / wie oben von ganzer Weysung in der Hauptsach ge-  
schriben steht / so mögen sie solches zuthun auch verfügen / das doch genú-  
lich zu ihrem Willen sehn soll.

### Von Zehrung vnd Verlegung der Zeugen.

Item / Wer in peinlichen Sachen Rundschaft fáret / der soll einem **LXXXVIII.**  
jeglichen Zeugen einen jeden Tag ( dieweil er in solcher Zeugschafft ist )  
zimliche Zehrung / nach Gelegenheit der Person / oder nach Erkantnuß  
der Rundschaftverhörer / außzurichten vnd zubezalen schuldig seyn.

### Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

Item / Es soll kein Parthey noch Zeug / für den Richter oder Som- **LXXXIX.**  
missari

